

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Schiedsrichtertätigkeit	4
3. Ausbildung von Schiedsrichtern	7
4. Fortbildung und Beobachtung der Schiedsrichter	8
5. Gültigkeit, Rückstufung und Entzug	8
6. Ausbildungs (Prüf-) befugnis	9
7. Geldbußen, Strafen, Gebühren, Spesen und Honorare	11
8. Schlussbestimmungen	11
9. Inkrafttreten	11

1. Allgemeines

1.1 Zweck und Geltungsbereich der Ordnung

Die Schiedsrichterordnung regelt das Schiedsrichterwesen in Bayern. Sie gilt für die Bereiche des Bayerischen Volleyball Verbandes und des Regionalbereiches Südost.

Der Vorstand des BVV bestimmt den Regionalschiedsrichterwart (RSRW).

1.2 Grundlagen

Grundlagen der Tätigkeiten im Schiedsrichterwesen sind die Satzung und die Ordnungen des BVV sowie die Internationalen Volleyball Spielregeln in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich der veröffentlichten Änderungen.

1.3 Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens sind der Landesschiedsrichterausschuss (LSRA), der Schiedsrichter-Lehrausschuss (SRLA) und die Bezirksschiedsrichterausschüsse (BezSRA).

1.3.1 Landesschiedsrichterausschuss

Der Landesschiedsrichterausschuss (LSRA) ist für das gesamte Schiedsrichterwesen des BVV zuständig und verantwortlich. Dem LSRA gehören an:

- der Landesschiedsrichterwart (LSRW) als Vorsitzender
- die Bezirksschiedsrichterwarte (BezSRW)
- der Landesbeach-Schiedsrichterwart (LBeachSRW)
- der Landesschiedsrichter-Lehrwart (LSRLW)
- die gewählten Vertreter des Lehrstabes (ohne Stimmrecht)

Im Einzelnen obliegen dem LSRA folgende Aufgaben:

- a) Einheitliche Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern der Ausweisstufen J, D, C, BK, B, C-Beach und B-Beach
- b) Beantragung des Entzug der Schiedsrichterlizenz der Ausweisstufen Jugend, D, C, BK, B, C-Beach und B-Beach beim LSRW
- c) Beantragung der Rückstufung von Schiedsrichtern der Ausweisstufen C, BK, B und B-Beach beim LSRW.
- d) Einheitliche Aus- und Fortbildung der D-, C- und B-Ausbilder (Prüfer); Beantragung der entsprechenden Ausbildungs(Prüf-)befugnis beim LSRW
- e) Beantragung des Entzuges der Ausbildungs(Prüf-)befugnis beim LSRW
- f) Einsatz von Schiedsrichtern, Ausbildern (Prüfern) und Beobachtern (außer Bayern- und Regionalligen)
- g) Beobachtung von Schiedsrichtern (außer Bayern- und Regionalliga) und Ausbildern (Prüfern)
- h) Vorschlag der Pauschale für Schiedsrichterkosten für Regional- und Bayernligamannschaften
- i) Festsetzung der Anzahl von Pflichtschiedsrichtern von Regional- und Bayernligamannschaften und der zu leistenden Pflichteinsätze der Pflichtschiedsrichter; Veröffentlichung im Verbandsorgan
- j) Zusammenarbeit mit Erzieherverbänden, Schulen, Hochschulen und Bundeswehr
- k) Beantragung von notwendigen Änderungen der Schiedsrichterordnung
- l) Beratung des LSRW in allen Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens
- m) Umsetzung von Anweisungen des LSRW und des Vorstandes des BVV

1.3.2 Bezirksschiedsrichterausschuss

Der Bezirksschiedsrichterausschuss (BezSRA) unterstützt die Arbeit des LSRA in seinem jeweiligen Bezirk.

Dem BezSRA gehören an:

- der jeweilige Bezirksschiedsrichterwart als Vorsitzender
- die Kreisschiedsrichterwarte des jeweiligen Bezirks

1.3.3 Schiedsrichter-Lehrausschuss (SRLA)

Der Schiedsrichterlehrausschuss (SRLA) unterstützt und berät den LSRA fachlich in allen Fragen der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern sowie der Aus- und Fortbildung von Ausbildern (Prüfern).

Dem SRLA gehören an:

- der Landesschiedsrichterwart als Vorsitzender
- der Landesschiedsrichter-Lehrwart
- der Landesbeach-Schiedsrichterwart
- zwei gewählte Vertreter des Lehrstabes

1.4 Landesschiedsrichterwart

Der Landesschiedsrichterwart vertritt den LSRA gegenüber dem Verbandstag, dem Verbandsrat, dem Präsidium und dem Vorstand des BVV sowie das Schiedsrichterwesen des BVV gegenüber dem DVV.

Im Einzelnen obliegen dem LSRW folgende Aufgaben:

- a) Vergabe der Ausweisstufen Jugend, D, C, BK, B, C-Beach und B-Beach
- b) Verlängerung der Ausweisstufen Jugend, D, C, BK, B, C-Beach und B-Beach
- c) Beantragung der Bundesligazulassungen bzw. deren Entzug beim Bundesschiedsrichterwart (BSRW)
- d) Beantragung der Ausweisstufen AK und A beim BSRW
- e) Rückstufung von Schiedsrichtern bzw. Entzug der Schiedsrichter-Lizenz der Ausweisstufen Jugend, D, C, BK, B, C-Beach und B-Beach
- f) Beantragung von Ausbildungs(Prüf-)befugnissen bzw. deren Entzug beim BSRW
- g) Benennung von geeigneten Ausbildern (Prüfern) zur Leitung der Lehrgänge der Ausbildung für Ausbilder und für Beobachtungen
- h) Führen der Schiedsrichterdatei
- i) Bearbeiten von Karenzanträgen
- j) Einsatz von Schiedsrichtern und Beobachtern in den Bayernligen, BM A und Pokal
- k) Ermittlung der Gebühren für nicht gemeldete Pflichtschiedsrichter bzw. nicht geleistete Pflichteinsätze von Pflichtschiedsrichtern; Weiterleitung an die Geschäftsstelle zur Rechnungsstellung
- l) Umsetzung von Beschlüssen des LSRA und Anweisungen des Vorstandes des BVV

Der LSRW kann Aufgaben an einzelne Personen des LSRA delegieren.

Für besondere Angelegenheiten bzw. Problemstellungen kann der LSRW Arbeitsgruppen mit maximal fünf Personen berufen, die Diskussionsgrundlagen für den LSRA erarbeiten. Die Personen müssen nicht unbedingt Mitglieder des LSRA sein.

1.5 Bezirksschiedsrichterwart

Der Bezirksschiedsrichterwart vertritt seinen Bezirk im LSRA.

1.6 Kreisschiedsrichterwart

Der Kreisschiedsrichterwart vertritt seinen Kreis in seinem BezSRA.

1.7 Lehrstab

Dem Lehrstab gehören alle Ausbilder (Prüfer) des BVV an.

Er wählt, im Jahr in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, zwei Vertreter in den SRLA. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters erfolgt baldmöglichst die Nachwahl.

1.8 Landesbeach-Schiedsrichterwart (LBeachSRW)

Der Landesbeach-Schiedsrichterwart verantwortet und vertritt das Beach-Schiedsrichterwesen im LSRA.

Der Landesbeach-Schiedsrichterwart wird vom LSRA berufen.

1.9 Landesschiedsrichter-Lehrwart (LSRLW)

Der Landesschiedsrichter-Lehrwart vertritt den Ausbildungsbereich des Schiedsrichterwesens im LSRA.

Der LSRLW wird vom LSRA berufen.

1.10 Schiedsrichter-Einsatzleitung (SREL)

Die Schiedsrichtereinsatzleitung teilt die neutralen Schiedsrichter in den Bayern- und Regionalligen, für die Pokalrunde C und die Bayerischen Meisterschaften der Jugend U20 und U18 ein. Sie unterstützt den Landes- und Regionalschiedsrichterwart bei ihren Aufgaben. Die SREL wird vom LSRA berufen.

2. Schiedsrichtertätigkeit

2.1 Aufgaben des Schiedsrichters

Die Aufgaben des Schiedsrichters bei der Leitung eines Spieles ergeben sich aus den Internationalen Volleyball Spielregeln und der maßgebenden Spielordnung in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich der veröffentlichten Änderungen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Überprüfen der Spielerpässe aller am Wettkampf beteiligten Spieler zusammen mit dem Wettkampfleiter. Dafür ist der Wettkampfleiter verantwortlich.
- Veranlassung von Eintragungen aller beobachteten Unregelmäßigkeiten in den Spielberichtsbogen durch den Schreiber
- Eintragung der Spielteilnahme in den Spielerpässen von Spielern mit Staffelleitereintrag einer niedrigeren Leistungsklasse des laufenden Spieljahres.

2.2 Einsatz von Schiedsrichtern

2.2.1 Jedes Pflichtspiel muss von zwei, für diese Leistungsklasse zugelassenen Schiedsrichtern mit gültiger Schiedsrichter-Lizenz geleitet werden.

Der 1. Schiedsrichter muss folgende Qualifikation nachweisen

- mindestens B-Schiedsrichter in den Regionalligen und bei Spielen der Pokalrunde C (Bayer. Pokalfinale).
- mindestens C-Schiedsrichter mit dreijährigem Besitz der Lizenz und aktuell gültiger B-Fortbildung in den Bayernligen.
- mindestens C-Schiedsrichter mit dreijährigem Besitz der Lizenz bei Bayernpokal-Spielen und bei Spielen der Pokalrunden A und B; ausgenommen davon sind Schiedsrichter-Prüfungstermine in der Pokalrunde A.
- mindestens C-Schiedsrichter in den Landes- und Bezirksligen und bei Bayerischen Meisterschaften der U20 und U18.
- mindestens D-Schiedsrichter mit zweijährigem Besitz der Lizenz in den Bezirksklassen.
- mindestens D-Schiedsrichter in allen übrigen Leistungsklassen, bei Spielen der U20 und U18 bis einschließlich der Nord- und Südbayerischen Meisterschaften und den Seniorenklassen.
- mindestens Jugend-Schiedsrichter bei Spielen der Jugendklassen, wobei nur Spiele der gleichen oder jüngeren Altersklasse, der der Schiedsrichter selbst angehört, geleitet werden dürfen.

Für die unterste Leistungsklasse genügt ein D-Schiedsrichter, auch wenn durch vorstehende Regelung eine höhere Qualifikation gefordert wird.

Der 2. Schiedsrichter muss sein

- mindestens B-Kandidat in den Regionalligen und bei Spielen der Pokalrunde C.
- mindestens C-Schiedsrichter mit aktuell gültiger B-Fortbildung in den Bayernligen.
- mindestens C-Schiedsrichter in den Landesligen, bei Bayerischen Meisterschaften der U20 und U18, bei Bayernpokalspielen und bei Spielen der Pokalrunden A und B.
- mindestens D-Schiedsrichter in allen übrigen Leistungsklassen, bei Spielen der U20 und U18 bis einschließlich der Nord- und Südbayerischen Meisterschaften und den Seniorenklassen.
- mindestens Jugend-Schiedsrichter bei Spielen der Jugendklassen, wobei nur Spiele der gleichen oder jüngeren Altersklasse, der der Schiedsrichter selbst angehört, geleitet werden dürfen

Der Schreiber muss sein

- mindestens D-Schiedsrichter in den Regional- und Bayernligen und bei Spielen der Pokalrunde C.
- bei eScoring wird keine Lizenz benötigt.

2.2.2. Schiedsrichter, die nicht den Vereinen der spielenden Mannschaften angehören oder nicht für sie als Pflichtschiedsrichter tätig sind, sind neutral.

2.2.3 Der Einsatz von Schiedsrichtern bei Pflichtspielen erfolgt durch den LSRA. Eingesetzte Schiedsrichter dürfen nicht abgelehnt werden.

Bei Regional- und Bayernligaspielen tragen die Vereine die Kosten für die Schiedsrichter, die durch den Verband auf Vorschlag des LSRA festgesetzt und durch den Landesspielausschuss erhoben werden; eine Pauschalierung ist anzustreben.

Bei Pflichtspielen, die in Turnierform durchgeführt werden, kann die Aufgabe zum Stellen der Schiedsrichter der jeweils spielfreien Mannschaft übertragen werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Verein zu tragen.

2.2.4 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen. Ein Schiedsrichter kann auf Antrag bis zu einem Jahr von seiner Tätigkeit als Schiedsrichter beurlaubt werden.

2.2.5 Ein Schiedsrichter kann während eines Spiels nicht abgelöst werden. Ausnahme: Unfall oder zwingende persönliche Gründe.

2.2.6 Schreiber und Linienrichter werden bei Einzelbegegnungen vom Ausrichter, bei Spielen in Turnierform von einer spielfreien Mannschaft gestellt. Bei Spielen der Bayern- und Regionalligen, bei Pokalspielen der Runde C und bei Bayerischen Meisterschaften der Jugend U20, U18 und U16 kann ohne Linienrichter gespielt werden.

2.2.7 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, vor Spiel- bzw. Turnierbeginn gegenüber dem Wettkampfleiter den Besitz der erforderlichen Lizenz nachzuweisen (in der Regel mittels Vorlage eines aktuellen Ausdrucks der Schiedsrichter-Lizenz). Kann er dies nicht, hat der Verein, der den Schiedsrichter stellen muss, für einen Ersatz der gleichen oder einer höheren Stufe zu sorgen oder die Kosten für einen Ersatz zu entrichten.

2.2.8 Die Schiedsrichter müssen mindestens 45 Minuten vor Spiel- bzw. Turnierbeginn in der Halle anwesend sein. Das Schiedsgericht (1. und 2. Schiedsrichter, Linienrichter und Schreiber) hat bei Einzelbegegnungen spätestens 30 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit der Spiele einsatzbereit am Spielfeld zu sein.

2.2.9 Jede Regional- oder Bayernligamannschaft ist verpflichtet, B-Schiedsrichter ausbilden zu lassen. Innerhalb eines Zeitraums von jeweils drei Jahren ist mindestens ein B-Schiedsrichter auszubilden. Berücksichtigt werden die Jahre der Ligen-Zugehörigkeit.

2.2.10 Spiele können trotz Nichterscheinen von Schiedsrichtern durchgeführt werden, wenn sich die angetretenen Mannschaften vor Spielbeginn auf andere Schiedsrichter (1. und/oder 2. Schiedsrichter) einigen. Diese Einigung muss vor dem Spiel im Spielberichtsbogen eingetragen und von beiden Mannschaftskapitänen durch Unterschrift bestätigt werden. Diese Schiedsrichter gelten als neutral.

2.2.11 Einsatz von Beach-Schiedsrichtern:

C-Beach: alle BVV-Turniere

B-Beach: alle BVV-Turniere

A-Beach: regelt der DVV

2.2.12. Während des Einsatzes ist dem Schiedsgericht (1. Schiedsrichter, 2. Schiedsrichter, Schreiber, Schreiberassistent, Linienrichter) jeglicher Alkoholgenuß untersagt. Verantwortlich für die Einhaltung ist der 1. Schiedsrichter.

Verstöße werden nach SRO 5.2.3 geahndet sowie ein Bußgeld gemäß VSPO, Anlage 7 erhoben.

Verstöße, die im Spielberichtsbogen eingetragen wurden, sind vom Staffelleiter dem zuständigen Schiedsrichterwart zu melden.

Die Mitglieder des LSRA, die Schiedsrichterprüfer des BVV, offiziell eingesetzte Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, die Mitglieder des BVV-Präsidiums und der Spelausschüsse sowie die Staffelleiter haben bei allen Pflichtspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine diesbezügliche Feststellungsbefugnis. Ihre schriftlichen Mitteilungen an den Staffelleiter werden behandelt wie Eintragungen im Spielberichtsbogen.

2.3 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichterkleidung bei Bayernligaspielen, bei Spielen der Pokalrunde C, bei Bayernpokalspielen und bei Spielen der Bayerischen Meisterschaften der U16, U18 und U20 besteht aus

- marineblauer Hose
- grauem BVV-Schiedsrichter-Polo-Shirt, weißem Gürtel, weißen Socken und weißen Schuhen

Bei Spielen der Leistungsklassen unterhalb der Bayernliga, bei Spielen der Jugend- und Seniorenklassen und allen anderen Spielen, die oben nicht aufgeführt sind, reicht ein weißes oder graues Hemd (Pullover, Polo-Shirt). Die Schiedsrichterkleidung beim Beach-Volleyball entspricht den dortigen Gepflogenheiten.

2.4 Pflichtschiedsrichter

2.4.1 Vereine, die am Spielbetrieb der Bayern- oder Regionalliga teilnehmen, müssen Pflichtschiedsrichter stellen. Für jede Regionalliga- und jede Bayernligamannschaft müssen je zwei Schiedsrichter für den Einsatz in den Regional- und Bayernligen zur Verfügung stehen.

2.4.2 Ein gemeldeter Pflichtschiedsrichter jeder Mannschaft muss mindestens die in 2.2.1 genannten Lizenz-/Zulassungsanforderungen erfüllen, um als 1. Schiedsrichter in der Bayernliga eingesetzt werden zu können. Der zweite Pflichtschiedsrichter jeder Mannschaft muss in Besitz der B-Lizenz sein.

2.4.3 Mannschaften, die erstmals in die Bayernliga aufsteigen oder fünf Jahre nicht mehr am Spielbetrieb der Regional- oder Bayernliga teilgenommen haben, kann auf schriftlichen Antrag beim Landesschiedsrichterwart eine Karenzzeit von höchstens einer Spielzeit für das Stellen des Schiedsrichters mit B-Lizenz zugestanden werden. Eine Karenz entbindet nicht von der Pflicht zwei Schiedsrichter pro Mannschaft zu melden. Anstelle des Schiedsrichters mit B-Lizenz ist ein Schiedsrichter zu benennen, der mindestens die in 2.2.1 genannten Lizenz-/Zulassungsanforderungen erfüllt, um als 1. Schiedsrichter in der Bayernliga eingesetzt werden zu können. Mannschaften, die in den letzten fünf Jahren am Spielbetrieb der Regional- oder Bayernliga teilgenommen haben, müssen die Verpflichtung sofort erfüllen.

2.4.4 Die gemeldeten Schiedsrichter unterliegen der Residenzpflicht. Residenzpflicht bedeutet, dass die Schiedsrichter entweder im Ort, in dem der Verein seinen Sitz hat, oder im Umkreis wohnen müssen, um als Pflichtschiedsrichter anerkannt werden zu können.

2.4.5 Die Meldung der beiden Pflichtschiedsrichter muss bis spätestens 01.07. des Jahres beim Landesschiedsrichterwart erfolgen. Für die Meldung sind die offiziellen Meldeformulare des BVV zu verwenden, die auf der Internetseite des Bayerischen Volleyball Verbandes zur Verfügung stehen oder beim Landesschiedsrichterwart erhältlich sind. Das Meldeformular ist von den gemeldeten Schiedsrichtern und einem dazu berechtigten Vereinsvertreter zu unterschreiben. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen und auf Nachfrage nachzuweisen, dass die Meldeformulare frist- und formgerecht beim Landesschiedsrichterwart eingehen bzw. eingegangen sind und dies eigenverantwortlich zu kontrollieren.

2.4.6 Werden keine oder nicht ausreichend lizenzierte Pflichtschiedsrichter gemeldet oder werden Pflichtschiedsrichter gemeldet, die die Anforderung der Residenzpflicht nicht erfüllen oder werden die Pflichtschiedsrichter zu spät gemeldet, so wird eine Gebühr nach Finanzordnung erhoben.

2.4.7 Der meldende Verein muss sich bezüglich der aktuellen Regelungen und Verfahrensweisen den Bereich Pflichtschiedsrichter betreffend auf dem Laufenden halten und seine Pflichtschiedsrichter darüber informieren. Er muss sicherstellen, dass die gemeldeten Pflichtschiedsrichter Zugang zu den Online-Systemen des BVV haben und per E-Mail erreichbar sind.

2.4.8 Die Pflichtschiedsrichter müssen jede Spielsaison eine festgelegte Anzahl von Einsätzen als Schiedsrichter in den Bayern- oder Regionalligen wahrnehmen. Der Einsatz erfolgt durch die Schiedsrichtereinsatzleitung. Die Mindestanzahl der Einsätze wird jedes Jahr vom Landesschiedsrichterausschuss festgelegt und veröffentlicht. Die alleinige Terminfreigabe reicht nicht aus, die Pflichteinsätze müssen tatsächlich wahrgenommen werden. Wird aus durch den Verein oder Schiedsrichter zu vertretenden Gründen nicht die festgelegte Mindestanzahl an Einsätzen geleistet, so wird pro fehlendem Einsatz eine Gebühr nach Finanzordnung erhoben.

2.4.9 Die Terminfreigabe durch die Pflichtschiedsrichter muss termingerecht erfolgen. Die gültigen Termine werden Schiedsrichtern rechtzeitig mitgeteilt bzw. veröffentlicht. Die offiziellen Formulare des BVV oder der Internetbereich des Bayerischen Volleyball Verbandes sind zu verwenden. Der Schiedsrichter hat sicherzustellen, dass die Terminfreigabe termingerecht erfolgt.

2.4.10 Pflichtschiedsrichter mit C-Lizenz müssen jährlich vor der Saison an einer speziellen durch den LSRA angebotenen Fortbildung teilnehmen. Diese ersetzt die reguläre C-Fortbildung. Es werden in der Regel mindestens vier Fortbildungstermine angeboten, um jedem Pflichtschiedsrichter mit C-Lizenz eine Teilnahme zu ermöglichen. Die Kosten gem. Finanzordnung trägt der Teilnehmer oder Verein.

3. Ausbildung von Schiedsrichtern

3.1 Ausweisstufen

Es werden folgende Ausweisstufen unterschieden:

- Jugend, D, C, BK, B, AK, A, IK, I
- C-Beach, B-Beach, A-Beach

Jugend-, D-, C-Beach und B-Beach-Schiedsrichter erhalten eine Schiedsrichter-Lizenz des BVV; C- Schiedsrichter eine Schiedsrichter-Lizenz des DVV, in dem auch der Erwerb höherer Ausweisstufen und Prüfberechtigungen eingetragen wird. Die Ausstellung der A-Beach-Schiedsrichter-Lizenz erfolgt durch den DVV. Der Ausdruck der Schiedsrichter-Lizenz ist persönlich zu unterschreiben.

3.2 Umfang der Ausweisstufen

Je nach Ausweisstufe darf ein Schiedsrichter Spiele bestimmter Spielklassen leiten (siehe 2.2.1, für Beach-Schiedsrichter 2.2.12). Den Umfang der Ausweisstufen AK, A, IK, I und A-Beach regelt der DVV.

3.3 Erwerb der Ausweisstufen

Die einzelnen Ausweisstufen können in Lehrgängen erworben werden. Für den Erwerb gelten folgende Voraussetzungen:

- Jugend: Mindestalter 9 Jahre, erfolgreiche Teilnahme an einem Jugend-Lehrgang
D: Der Teilnehmer soll 15 Jahre alt sein, erfolgreiche Teilnahme an einem D- Lehrgang
C: Mindestalter 16 Jahre, mindestens einjähriger Besitz der Ausweisstufe D und erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lehrgang
BK: mindestens zweijähriger Besitz der Ausweisstufe C und erfolgreiche Teilnahme an einem BK- Lehrgang
B: Besitz der Ausweisstufe BK und erfolgreiche Teilnahme an einem B- Lehrgang innerhalb von zwei Jahren seit dem Erwerb der Ausweisstufe BK
C-Beach: Teilnehmer sollen 15 Jahre sein und müssen erfolgreich an einem C-Beach-Lehrgang teilgenommen haben.
B-Beach: mindestens einjähriger Besitz der Ausweisstufe C-Beach oder Ausweisstufe B oder Spieler auf Ranglistenplatz 1 bis 70 (Stand der Rangliste am 31. Dezember des Vorjahres) , erfolgreiche Teilnahme an einem B-Beach-Lehrgang.

Den Erwerb der Ausweisstufen AK, A, IK, I und A-Beach regelt der DVV.

3.4 Lehrgänge

3.4.1 Jugend- und D- Lehrgänge werden vom LSRA ausgeschrieben und sollen vor allem die sichere Kenntnis des Regelwerkes und seine Anwendung vermitteln. Jugend-Lehrgänge schließen mit einer schriftlichen, die anderen Lehrgänge mit einer schriftlichen und praktischen Prüfung ab.

3.4.2 Für die Teilnahme an einem C-, BK-, B-, C-Beach- und B-Beach-Lehrgang ist eine Bewerbung beim LSRA erforderlich, der zu dem jeweiligen Lehrgang einlädt. In der schriftlichen und praktischen Prüfung soll der Teilnehmer zeigen, dass er in der Lage ist, ein der Ausweisstufe entsprechendes Spiel zu leiten.

4. Fortbildung und Beobachtung der Schiedsrichter

4.1 Fortbildung

4.1.1 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich über neue Regeln und Ordnungen auf dem Laufenden zu halten.

4.1.2 Zur Verlängerung der Lizenz ist jeder Schiedsrichter verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre erfolgreich an einer Präsenz-Fortbildung teilzunehmen (Verlängerung der Lizenz um 2 Jahre).
C-, D- und Jugend-Schiedsrichter können auch jährlich bei einer Online-Fortbildung teilnehmen (Verlängerung der Lizenz um 1 Jahr).

4.2 Beobachtung

4.2.1 Der LSRA überprüft die Qualität der Schiedsrichter.

4.2.2 Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei einer Beobachtung als unzureichend bewertet, ist eine zweite Beobachtung durch einen anderen Beobachter durchzuführen. Ergibt sie das gleiche Ergebnis, ist der Schiedsrichter durch Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Bleiben seine Leistungen auch danach unzureichend, wird er zurückgestuft. Bei D- und C-Beach-Schiedsrichtern wird die Schiedsrichter-Lizenz entzogen.

4.2.3 Ein Schiedsrichter wird von der angesetzten Beobachtung vor dem Spiel unterrichtet. Im Anschluss an das Spiel informiert der Beobachter den Schiedsrichter in kollegialem Gespräch über das Ergebnis der Beobachtung.

5. Gültigkeit, Rückstufung und Entzug

5.1 Gültigkeit bis einschließlich Ausweisstufe B, C- und B-Beach

5.1.1 Die Schiedsrichter-Lizenz ist zwei Jahre gültig. Voraussetzung für die Verlängerung ist die Teilnahme an einer Fortbildung im letzten Jahr der Gültigkeit. Schiedsrichter, die in der Bayern- bzw. Regionalliga tätig sind, müssen die vom LSRA geforderte Anzahl von Spielen leiten. Eine Schiedsrichter-Lizenz, die nicht verlängert wurde, ist ungültig. Regional- und Bayernligaspiele dürfen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres geleitet werden. Der LSRW kann auf Antrag des Schiedsrichters dies jährlich verlängern.

5.1.2 Eine ungültige Schiedsrichter-Lizenz nach 5.1.1 kann durch Teilnahme an einer Fortbildung bis 31.12. des Folgejahres nach Ablauf der Gültigkeit wiedererlangt werden.

5.1.3 Die Jugend-Schiedsrichter-Lizenz verliert ihre Gültigkeit mit dem Ausscheiden des Besitzers aus dem Jugendbereich.

5.2 Rückstufung und Entzug

5.2.1 Der Schiedsrichter wird bei festgestellter mangelnder Qualität zurückgestuft. Bei D- und C-Beach-Schiedsrichtern wird die Schiedsrichter-Lizenz entzogen.

5.2.2 Eine Schiedsrichter-Lizenz kann durch Beschluss des LSRA entzogen werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen vorliegen. Zusätzlich kann eine Sperre zur Wiedererlangung einer Lizenz von mindestens 6 Monaten bis zu 2 Jahren ausgesprochen werden.

5.2.3 Festgestellter Alkoholenuss während des Mitwirkens im Schiedsgericht kann zur Rückstufung der Lizenz oder im schweren Fall zu Lizenzentzug führen.

5.2.4 Jeder Schiedsrichter kann sich zurückstufen lassen.

5.2.5 Schiedsrichter, die nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Erwerb der Ausweisstufe BK an einem B-Lehrgang teilnehmen, werden in die Ausweisstufe C zurückgestuft.

6. Ausbildungs (Prüf-) befugnis

6.1 Aufgaben und Einsatz von Ausbildern (Prüfern)

6.1.1 Als Aus- und Fortbilder (Prüfer) von Schiedsrichtern ist er Vermittler des Regelwerkes sowie der sinnvollen und spielgerechten Anwendung und Auslegung der Regeln. Er muss die Fähigkeit zur methodischen Aufbereitung und Vermittlung des Lehrstoffes sowie der objektiven Beurteilung von Schiedsrichterleistungen besitzen.

6.1.2 Jeder Ausbilder (Prüfer) ist verpflichtet, mindestens zwei Lehreinsätze pro Jahr zu übernehmen. Auf die eigene Spielverpflichtung der Ausbilder (Prüfer) ist bei den Einsätzen Rücksicht zu nehmen. Ein Ausbilder (Prüfer) kann auf Antrag bis zu einem Jahr von dieser Tätigkeit beurlaubt werden. Der Antrag ist beim Landesschiedsrichterwart zu stellen.

6.1.3 Der Einsatz der Ausbilder (Prüfer) erfolgt durch den LSRA.

6.2 Ausbildung der Ausbilder (Prüfer)

Die Ausbildung zum Ausbilder (Prüfer) erfolgt nach Punkt 6.2.3. Zusätzlich ist die „Ausbildung der Ausbilder“ zu absolvieren. Zum Leiten von Jugend-SR-Lehrgängen ist eine Zusatzausbildung erforderlich. Zum Leiten von C-Beach und B-Beach-Lehrgängen bedarf es der Berufung durch den LSRW.

6.2.1 Stufen der Prüfbefugnis

Es werden folgende Stufen unterschieden: D, C, B, A.

C- und B-Prüfbefugnis werden auf Antrag des LSRW durch den BSRW vergeben. Die Vergabe der A- Prüfbefugnis regelt der DVV.

Die D-Prüferbefugnis wird auf Antrag der BezirksSRW durch den LSRW ausgestellt. Pro Bezirk wird/werden in der Regel nur ein, für OBB zwei D-Prüfer zugelassen.

6.2.2 Berechtigung der Prüfbefugnisse

- a) Die Prüfbefugnis D berechtigt zur Leitung von D-Lehrgängen sowie von Fortbildungen für Jugend-, D- und C-Schiedsrichter.
- b) Die Prüfbefugnis C berechtigt zur Leitung von Jugend-, D- und C-Lehrgängen, von Fortbildungen und Beobachtungen für D- und C- Schiedsrichtern.
- c) Die Prüfbefugnis B berechtigt darüber hinaus zur Leitung von BK- und B-Lehrgängen, von Fortbildungen und Beobachtungen von BK- und B- Schiedsrichtern.
- d) Den Umfang der Prüfbefugnis A regelt der DVV.

6.2.3

- a) Jeder angehende Ausbilder (Prüfer) muss zum Erlangen der Prüfbefugnis an mehreren Lehrgängen, für die er/sie eine Zulassung erhalten möchte, hospitierend teilnehmen und bei den Supervisionen zeigen, dass er/sie einen Lehrgang gestalten und die Lehrgangsinhalte vermitteln kann. Zum Erwerb einer Ausbilderlizenz sollte die betreffende Person im Normalfall (Ausnahmen können durch den LSRA genehmigt werden) selbst mindestens die nächsthöhere Stufe des Schiedsrichterscheins besitzen.
- b) Zur Ernennung als D-Ausbilder muss bei einer D-Ausbildung und bei einer C/D-Fortbildung hospitiert und es muss bei einer D-Ausbildung eine Supervision erfolgen.
- c) Zur Ernennung als C-Ausbilder müssen jeweils eine Hospitation bei einem D- oder C-Lehrgang und bei einer Fortbildung erfolgen sowie je eine Supervision bei einem D oder C Lehrgang sowie bei einer C/D Fortbildung. Die D Hospitation und Supervision entfällt für D-Ausbilder.
- d) Zur Ernennung als B-Ausbilder müssen eine Hospitation und eine Supervision bei einem B oder B-K Lehrgang sowie einer B-Fortbildung erfolgen.
- e) Zum Erwerb der Jugendschiedsrichter Ausbildungsbefugnis muss an einem Multiplikatoren Lehrgang teilgenommen werden.

6.3 Fortbildung der Ausbilder (Prüfer)

Jeder Ausbilder (Prüfer) ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Änderungen auf dem Laufenden zu halten. Außerhalb der normalen SR-Fortbildung hat jeder Ausbilder (Prüfer) mindestens alle zwei Jahre erfolgreich an einer speziellen Fortbildung für Ausbilder (Prüfer) teilzunehmen.

6.4 Entzug der Prüfbefugnis

Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen aus den Punkten 6.1.2 und 6.3 sowie bei festgestellter mangelnder Qualität oder verbandsschädigendem Verhalten stellt der LSRW beim BSRW den Antrag auf Entzug der Prüfbefugnis.

7. Geldbußen, Strafen, Gebühren, Spesen und Honorare

7.1 Geldbußen und Strafen

7.1.1 Geldbußen und Strafen für Schiedsrichter (z.B. Nichtvorlage der Schiedsrichter-Lizenz) regelt die VSPO.

7.2 Gebühren

7.2.1 Die Gebühren für Lehrgänge und Fortbildungen sowie von SR-Ausrüstung (z.B. Neuausstellung eines SR-Ausweises) regelt die Finanzordnung des BVV.

7.2.2 Die Gebühren für die Schiedsrichter in den Regional- und Bayernligen werden durch den Vorstand auf Vorschlag des LSRA festgesetzt und durch den Verband erhoben und jährlich veröffentlicht.

7.2.3 Die Gebühr für das Nichtstellen von Pflichtschiedsrichtern bzw. das Nichtleisten von Pflichteinsätzen von Pflichtschiedsrichtern regelt die Finanzordnung.

7.3 Spesen und Honorare

7.3.1 Die Erstattung der Spesen und Honorare für Ausbilder (Prüfer), Schiedsrichter (außer Regional- und Bayernligen) und Beobachter regelt die Finanzordnung des BVV.

7.3.2 Die Höhe und Erstattung der Spesen und Honorare für Schiedsrichter der Regional- und Bayernligen wird jährlich vom LSRA festgelegt und den Schiedsrichtern bekanntgegeben.

8. Schlussbestimmungen

Die Schiedsrichterordnung kann vom Verbandsrat geändert werden. Die Antragsberechtigung regelt die Satzung des BVV. Alle Änderungen sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

9. Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung wurde auf dem Verbandstag am 6. Juli 1996 beschlossen und bei der Verbandsratssitzung vom 02.05.2008, 11.07.2009, 04.06.2011, 28.04.2012, 23.06.2012, 29.06.2013, 16.05.2015, 13.05.2017, 28.06.2019, 11.06.2021, 29.06.2022 und am 20.06.2026 geändert.